Coronavirus-Ausbruch

Auswirkungen auf die deutsche Ernährungsindustrie und Forderungen zur Aufrechterhaltung der Produktion

Die Ernährungsindustrie begrüßt ein koordiniertes und deeskalierendes Vorgehen der Bundesregierung. Ein regelmäßiger Informationsfluss zu den Unternehmen sowie die Abstimmung in einem Krisenstab für die Lebensmittelwirtschaft sind notwendig. Die Lebensmittelproduktion ist systemrelevant, die Ernährungsindustrie ist laut Definition der Bundesregierung von 2009 eine kritische Infrastruktur und muss störungsfreie Abläufe garantieren, bei Voranschreiten der Infektionswelle sind daher wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen sowie befristete gesetzliche Regelungen für die Unternehmen im Fall von durch den Corona-Virus-Ausbruch bedingten Produktions-, Liefer- oder Abnahmerückständen notwendig.

Die Einschätzungen zu den Auswirkungen in den Unternehmen werden regelmäßig über die unterzeichnenden Verbände koordiniert, es wurden Krisenstäbe in den Unternehmen eingerichtet. Der aktuelle Kenntnisstand umfasst folgende Auswirkungen und Problemstellungen:

Produktion im Inland

Lage:

Die Erkrankung der Mitarbeiter an dem Coronavirus stellt das größte Risiko für die Produktion der Unternehmen dar. Der Schutz der Mitarbeiter hat daher hohe Priorität. Die Mitarbeiter in Herstellungsbetrieben sind in persönlicher Hygiene, Infektionsschutz und Seuchenprävention geschult. Aufwändige Hygienemaßnahmen zum Produktschutz werden umgesetzt (HACCP). In einigen Betrieben gibt es jedoch bereits Engpässe an Hygieneartikeln (bspw. Mundschutzmasken und Desinfektionsmittel). Weiter werden vorbeugende Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsschutzes ergriffen, um die Ansteckungsgefahr zu verringern (bspw. das Einschränken von Dienstreisen, Organisation und Trennung von Schichten). Diese zusätzlichen Präventionsmaßnahmen haben zu erhöhten Kosten in den Unternehmen geführt. Viele Unternehmen haben für Mitarbeiter, die zuletzt in Risikoregionen unterwegs waren, Heimarbeit angeordnet oder haben Mitarbeiter freigestellt. Zusätzlich sind erhöhte Krankenstände zu vermelden, da viele Mitarbeiter aus Sorge zu Hause bleiben. Insbesondere für die Produktion können solch selbstverordnete vorbeugenden Maßnahmen zu einer Herausforderung werden, da die Arbeiten nicht in Heimarbeit verrichtet werden können und mitunter angeordnete Überstunden für die verbleibenden Mitarbeiter ebenfalls eine Belastung darstellen. Schließlich stellt die Entgeltfortzahlung bei extrem hohen Krankenständen auch eine erhebliche finanzielle Belastung insbesondere für mittelständische Unternehmen dar, die auch die

Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss (ANG), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. 030/200786-113;
sabet@ang-online.com
Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. 030/200786-143,
ssabet@bve-online.de
Lebensmittelverband Deutschland e. V., Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin, Tel.: 030/206143-129;
girnau@lebensmittelverband.de

Liquidität bedroht. In vielen Betrieben werden Pandemiepläne erstellt, um die Produktion so lange wie möglich aufrechterhalten zu können. Weiter werden zunehmend zwischen den Sozialpartnern Muster-Betriebsvereinbarungen über Kurzarbeit vorbereitet. Es sind auch Fälle bekannt, in denen Betriebe ihre Produktion bereits jetzt aufgrund unterbrochener Lieferketten oder weggebrochener Nachfrage in Gänze oder in Teilen nicht mehr aufrechterhalten können. Die Folge sind dann Produktionsstopps und Kurzarbeit. Schließlich haben die bundesweiten Schließungen von Schulen und Kitas und die uneinheitlichen Regelungen zur Notfallbetreuung für Mitarbeiter kritischer Infrastrukturen dazu geführt, dass Mitarbeiter nicht mehr arbeiten können und somit auch erhebliche Personalengpässe und Verdienstausfälle anfallen.

Forderungen:

1. Die Lebensmittelproduktion und -versorgung in Deutschland muss aufrechterhalten werden

2. Die für die Lebensmittelproduktion erforderlichen Mengen an Hygiene- und Arbeitsschutzartikeln müssen verfügbar sein, hier sollten seitens der Politik neben einer Kontingentierung und Reservierung für das Gesundheitswesen auch gesicherte Kontingente für die Lebensmittelindustrie erwogen werden.

3. Um die Produktion auch bei einer größeren Infektionswelle aufrechterhalten zu können, müssen Schnelltests für alle potenziell Erkrankten in den Unternehmen verfügbar sein. Aktuell werden nur Tests von Personen durchgeführt, wenn diese Symptome zeigen und entweder Kontaktperson sind oder aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind. Kontaktpersonen ohne auftretende Symptome werden in der Regel nicht getestet. Für diese wird aber je nach Intensität des Kontakts eine 14-tägige häusliche Quarantäne angeordnet. Für die Betriebe bedeutet das, dass unter Umständen ein kritischer Teil der Belegschaft 14 Tage in häuslicher Quarantäne verbringen muss und betriebliche Prozesse für diese Zeit eingestellt werden müssen. Würden Tests in jedem Verdachtsfall zumindest in Betrieben kritischer Infrastrukturen unmittelbar durchgeführt werden, so ließe sich der Zeitraum bis zur Feststellung des Negativ-Befundes von 14 Tage auf wenige Stunden reduzieren. Die Auswirkungen für die Betriebe wären weniger dramatisch.

4. Im Fall einer Erkrankung der Mitarbeiter in einem Betrieb der Lebensmittelproduktion muss es ein einheitliches Vorgehen der Gesundheitsämter geben. Jegliche behördlichen Maßnahmen sind sorgfältig zu prüfen und rechtzeitig anzukündigen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist strikt zu beachten. Es darf keine überzogene Anordnung von Betriebs(teil)schließungen oder Sperrgebieten geben, damit Lieferketten nicht unnötig lahmgelegt werden. Das Infektionsschutzgesetz gestattet als äußerste Mittel die Quarantäne

Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss (ANG), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. 030/200786-113;
sabet@ang-online.com
Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. 030/200786-143,
ssabet@bve-online.de
Lebensmittelverband Deutschland e. V., Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin, Tel.: 030/206143-129;
girnau@lebensmittelverband.de

und das berufliche Tätigkeitsverbot. Daher muss mit Blick auf die dauerhafte Aufrechterhaltung der Versorgungslage in jedem Einzelfall zunächst geprüft werden, welche Funktion der (möglicherweise) betroffene Mitarbeiter im Betrieb hat, wo er gearbeitet hat (im Kontakt mit verpackten oder unverpackten Lebensmitteln; produktionsnah oder produktionsfern), welche Produkte im Betrieb hergestellt werden (mikrobiologisch sensibel oder nicht). Es muss bewusst sein, dass die Quarantäne eines kompletten Betriebes nur im äußersten Notfall zulässig sein darf und erhebliche Lieferengpässe insbesondere bei Grundnahrungsmitteln nach sich ziehen würde. Die Kapazitäten der Unternehmen sind ausgelastet, die Vorratshaltung im Unternehmen beläuft sich auf 1 bis maximal 2 Tage, da mitunter mehrmals täglich Lieferungen laufen. Die Lieferketten sind eng vernetzt, der Ausfall eines Teiles der Lieferkette, führt daher zu weitreichenden Folgen und Engpässen in den nachgelagerten Produktionsstufen. Im Falle einer Quarantäne würden folglich bereits noch am gleichen Tag Lieferausfälle für den Endverbraucher spürbar werden. Dabei sind nicht nur Grundnahrungsmittel für den Menschen, sondern durch deren Koppelprodukte aus der Produktion auch Futtermittel betroffen. Die Maßnahmen der Behörden vor Ort sind derzeit sehr unterschiedlich und müssen vom Bund besser koordiniert und abgestimmt werden, damit flächendeckend angemessen und rasch reagiert werden kann. Hilfreich wären zudem praktikable und verlässliche Empfehlungen, mit welchen konkreten Maßnahmen im Betrieb eine ausreichende Trennung von Kollegen erreicht wird, um das Risiko von angeordneten Quarantänemaßnahmen zu begrenzen. Weiter sollte der Bund finanzielle Hilfen für Betriebe bereitstellen, die unter Quarantäne gestellt werden.

5. Die Bundesregierung hat bereits 2009 per Gesetz (Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen und BSI-Gesetz) festgelegt, dass die Lebensmittelproduktion eine kritische Infrastruktur ist, folglich müssen auch alle Bundesländer einheitlich sicherstellen, dass die Lebensmittelproduktion als systemrelevante Infrastruktur behandelt wird. Dies betrifft aktuell insbesondere die Verfügbarkeit von Notbetreuungen in Kitas und Schulen, diese muss insbesondere für Mitarbeiter der Lebensmittelproduktion möglich flächendeckend möglich sein. Hilfreich wäre an dieser Stelle ein offizieller Nachweis, dass Mitarbeiter zu einer kritischen Infrastruktur gehören. Insbesondere auch dann, wenn weitergehende Einschränkungen der Bewegungsfreiheit geplant werden, muss sichergestellt werden, dass Mitarbeiter der Lebensmittelproduktion weiter ihrer Arbeit nachgehen können.

6. Die Anfang März verabschiedeten Erleichterungen zur Kurzarbeit, waren ein wichtiger und guter Impuls in Richtung Wirtschaft, dennoch sind weitere sozialpolitische Maßnahmen notwendig, um die Produktion aufrechterhalten zu können.

7. Kurzfristige und temporäre Flexibilisierung der Arbeitszeitregelung: Zur Aufrechterhaltung der Produktion könnte es in einigen Betrieben notwendig werden, dass eine Lockerung der Arbeitszeitvorgaben (hier insbesondere ArbZG §3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer und ArbZG § 10 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung) notwendig wird, damit im Falle eines erhöhten Ausfalls von Mitarbeitern einer Kompensation in der Produktion nichts im Wege steht.

8. Erstattung des sechswöchigen Lohnfortzahlungsanspruchs bei stark erhöhtem krankheitsbedingten Ausfall: steigt die Zahl derjenigen Mitarbeiter, die nicht zur Arbeit erscheinen können, perspektivisch sprunghaft an, stellt dies die Arbeitgeber vor erhebliche Aufwendungen durch die gesetzliche Pflicht nach EFZG §3 ff. zur Lohnfortzahlung innerhalb der ersten sechs Wochen. Diese wirtschaftlichen Belastungen, die durch die Pandemie entstehen könnten, wären dazu geeignet, insbesondere kleinere und mittelständische Betriebe, zusätzlich zu den sich verändernden Konjunkturaussichten, an den Rande ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu drängen. Mithin wären Arbeitsplatzverluste in nicht geringem Umfang verbunden. Durch eine befristete Erstattung bei Erreichen einer näher zu definierenden Ausfall- bzw. Krankheitsquote dieser Aufwendungen wären sowohl Planungssicherheit als auch eine Abfederung, die nicht durch die novellierte Kurzarbeitergeldregelung abgedeckt ist, der unmittelbaren Kosten durch die Krise gewährleistet.

9. Erlass zum Umgang mit Erstattungsansprüchen des Arbeitgebers nach IfSG: Nach bisheriger Behördenpraxis werden Erstattungsanträge von Arbeitgebern nach §§ 56 ff. IfSG regelmäßig abgewiesen, sollte der Arbeitgeber nicht Ansprüche des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung nach § 616 Abs. 1 BGB abbedungen haben. Dies führt in der gegenwärtigen Situation dazu, dass die Arbeitgeber quasi gezwungen werden, auf eine entsprechende Änderung der Arbeitsverträge hinzuwirken, um im Fall von Tätigkeitsverboten staatliche Unterstützung nach IfSG zu erhalten. Notfalls ist der Arbeitgeber zu einer Änderungskündigung aus betrieblichen Gründen gezwungen. In der aktuellen Situation kann das Risiko für eine Lohnfortzahlung auf Grundlage von infektionsrechtlichen Maßnahmen nicht mehr allein als Betriebsrisiko des Arbeitgebers gewertet werden kann, sondern ist vielmehr ein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Erstattungsansprüche nach IfSG sind für die Unternehmen in der derzeitigen Situation existentiell wichtig, da selbst eine etwaig abgeschlossene Betriebsschließungsversicherung, das Risiko SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 regelmäßig nicht abdeckt. Grund dafür ist, dass das neuartige Virus erst seit dem 01.02.2020 in den Katalog meldepflichtiger Krankheiten aufgenommen wurde und die Versicherungsbedingungen naturgemäß älteren Datums sind. Die aktuelle Situation war also selbst für umsichtige Unternehmen unter kaufmännischen Aspekten nicht beherrschbar.

Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss (ANG), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. 030/200786-113;
sabet@ang-online.com
Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. 030/200786-143,
ssabet@bve-online.de
Lebensmittelverband Deutschland e. V., Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin, Tel.: 030/206143-129;
girnau@lebensmittelverband.de

Erstattungsanträge des Arbeitgebers wegen Lohnfortzahlung in Fällen von behördlich angeordneter Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot dürfen daher von den Behörden nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der Anspruch des Arbeitgebers sei unbegründet, da der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Lohnfortzahlung aufgrund von § 616 Abs. 1 BGB habe. Dies muss per Erlass geregelt werden.

10. Ausdehnung der Erstattungsansprüche nach IfSG und Kurzarbeitergeld für Grenzgänger: Weiterhin sollte ein Erstattungsanspruch nach IfSG für Arbeitgeber auch möglich sein, wenn deren Arbeitnehmer als Grenzgänger aufgrund von infektionsrechtlichen Maßnahmen der Behörden von Mitgliedstaaten an ihrer Tätigkeit gehindert werden. Aktuell betrifft dies aufgrund der weitgehenden innereuropäischen Grenzschließungen alle Berufspendler. Auch sollten die Grenzgänger unter sämtlichen infektionsschutzrechtlichen Aspekten wie Inländer behandelt werden. Insbesondere sollten Tätigkeitsverbote und Quarantänemaßnahme gegenüber diesen Personen als Grund für die Beantragung von Kurzarbeitergeld herangezogen werden können. Zurzeit wird dies von den Behörden mit dem Verweis auf das Wegerisiko des betroffenen Arbeitnehmers abgelehnt.

11. Das Einstellen von neuem Personal muss angesichts der hohen Personalausfälle erleichtert werden. Es muss eine pragmatische Lösung gefunden werden für die vorgeschriebenen Belehrungsbescheinigungen durch das Gesundheitsamt nach §43 IfSG . Derzeit haben die Gesundheitsämter diese Dienste auf unbestimmte Zeit ausgesetzt um den Personenverkehr zu unterbinden. Es ist deshalb als ausreichend zu erachten, wenn Arbeitgeber belehrungspflichtige Personen vor Aufnahme der Tätigkeit betriebsintern mit geeigneten Unterlagen belehrt und dies dokumentiert, um Personalengpässe zu vermeiden. Weiter braucht es Lockerungen bei der Beschäftigung von Mitarbeitern auf 450 Euro-Basis und Aushilfen.

12. Die Sozialpartner müssen frühzeitig darauf hinwirken, dass die Mitarbeiter auch zur Arbeit gehen und nicht aus selbstverordneter Vorsicht zu Hause bleiben.

13. Das Betriebsrisiko trägt der Unternehmer. So auch in dem Fall, wenn ein Unternehmen aufgrund eines erhöhten Krankenstandes, Nachfrageeinbrüchen oder Lieferantenausfällen den Betrieb nicht aufrechterhalten kann. Dies birgt ein enormes wirtschaftliches Risiko. Unternehmen haben ihr Betriebsrisiko üblicherweise versichert. Es muss von der Politik aber sichergestellt werden, dass auch der Ausbruch des Corona Virus von den Versicherungen als „höhere Gewalt“ anerkannt wird.

Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss (ANG), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. 030/200786-113;
sabet@ang-online.com
Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. 030/200786-143,
ssabet@bve-online.de
Lebensmittelverband Deutschland e. V., Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin, Tel.: 030/206143-129;
girnau@lebensmittelverband.de

14. Die Versorgung mit Tiernahrung muss jederzeit sichergestellt werden, damit in Engpasssituationen kein Ersetzen von Tiernahrung durch Humannahrung erfolgt.

Lieferbeziehungen und Auslandsgeschäft

Lage:

Die deutsche Ernährungsindustrie ist auf funktionierende regionale, nationale wie internationale Lieferketten angewiesen. Die weitreichenden Grenzschließungen für den Reiseverkehr in Europa haben zu massiven Behinderungen im Warenverkehr und für Berufspendler geführt, die das Potential haben, die Kontinuität der Lebensmittelversorgung zu gefährden. An den innereuropäischen Grenzen werden erhebliche Verzögerungen gemeldet, an einigen Grenzen gibt es Staus von 50 km mit entsprechenden Warenzeiten. In einigen EU-Mitgliedstaaten (bspw. Ungarn) gibt es zudem Restriktionen für die Einreise von Fahrern anderer Nationalitäten. Erste Lieferengpässe werden bspw. aus Italien (Teigwaren) vermeldet.

Die Ernten 2020 stehen in der deutschen Landwirtschaft bevor und werden bis Herbst andauern. Die Auslieferungen der verarbeiteten und haltbaren Lebensmittel an den Lebensmittelhandel erfolgen nach und nach bis Anschluss Ernte 2021. Die zurzeit sehr intensiven Auslieferungen insbesondere bei verarbeitetem Obst und Gemüse stammen ausnahmslos aus Ernte 2019 und leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung und reichen bei maßvollem Kaufverhalten bis zur neuen Ernte. Die Ernte 2020 ist hier somit extrem wichtig, um die Läger zu füllen und eine weiterhin sichere Versorgung zu gewährleisten. Die Produkte, die wegen der Pandemie nicht geerntet werden können, wird es bis zur neuen Ernte 2021 ansonsten nicht mehr geben. Eine Nachproduktion zu einem späteren Zeitpunkt ist aus Vegetationsgründen nicht möglich.

Erhebliche Einschränkungen werden auch aus der Logistik vermeldet. So haben erste Lieferanten von Rohstoffen und Verpackungen Lieferausfälle angekündigt, da die Logistikketten durchbrochen sind. Gründe sind ein gestiegener Fahrermangel (insbesondere auch wegen strenger Quarantäne-Regelungen), Engpässe bei Kühlcontainern für Export nach Übersee, gesunkene Verfügbarkeit von Seecontainern und Schiffraum im Seeverkehr sowie stark überteuerte Frachtkosten (einige Reedereien verlangen pauschal 1000 € Aufschlag). Zudem stockt der Containerrücklauf aus China und die Beschaffung von Leercontainern wird immer schwieriger.

Schließlich ist die Ernährungsindustrie auch über die Lieferketten wie den Export mit Drittländern wie China verbunden. China ist einer der wichtigsten Handelspartner für Lebensmittel außerhalb der EU. In einigen Fällen unterhalten Unternehmen auch Produktionsstätten in Drittländern. Der Ausbruch des Corona-Virus beeinflusst insbesondere die Produktion in China aber auch anderen Drittländern,

was auch Lieferengpässe für die Ernährungsindustrie bei einigen Rohwaren nach sich zieht. In einigen Fällen sind Unternehmen daher selbst bei einigen Produkten nicht mehr lieferfähig (bekannt sind bisher Fälle bei den Lebensmittelzusatzstoffen, Aromen, Süßungsmittel aber auch Blechdosen). Auch die Lieferbeziehungen zum Iran sind gestört, insbesondere ist der Bezug von Pistazien durch die Grenzschließungen der Nachbarstaaten nur sehr eingeschränkt möglich. Die Grenzschließung der Türkei zum Irak hat mitunter Ware festgesetzt, die nicht weiter transportiert werden kann.

Im Exportgeschäft macht sich der Ausbruch in der drastisch gesunkenen Nachfrage im Travel und Retail Geschäft sowie in Asien (insbesondere China und Südkorea) bemerkbar. Die Abschätzung des wirtschaftlichen Ausmaßes dieses Nachfragerückgangs steht noch aus. Weiter ist eine stark verminderte Reisetätigkeit der Geschäftspartner zu verzeichnen. Die vermehrte Absage von Messeveranstaltungen führt für die Unternehmen zu erheblichen Stornokosten und Mehraufwand.

Forderungen:

1. Es ist es unabdingbar, dass sämtliche Produktionsstätten der Lebensmittellieferkette ohne Einschränkung weiterhin produzieren können. Dazu gehören auch Betriebe, die Verpackungsmaterial, Etiketten und Rohwaren sowie deren Vorprodukte zuliefern.
2. Es müssen alle Grenzen für den Warenverkehr und Berufspendler offengehalten werden.
3. Es sollte an den Grenzübergängen eine „Schnellspur“ für Lebensmittel und Berufspendler eingerichtet werden
4. Der reibungslose Reise- und Grenzverkehr für Erntehelfer insbesondere aus Polen und Rumänien muss sichergestellt werden. Die Gesundheitsämter sind über die Notwendigkeit der Einreise der Erntehelfer zu informieren.
5. Um die Logistik und Lieferketten aufrecht zu erhalten sollten Interventionslager geöffnet und Sonntagsfahrverbote gelockert werden. Das Gesamtgewicht für LKW mit Lebensmitteln muss von derzeit zulässig 40 t auf mindestens 44 t erhöht werden.
6. Um drohenden Verpackungsengpässen entgegenzuwirken sollte den Unternehmen gestattet werden, Restbestände von altem Verpackungsmaterial aufzubrauchen. (derzeit laut LMIV untersagt)
7. In Ausnahmefällen sollte eine befristete Lockerung der Kennzeichnungsvorschriften erwogen werden bspw. das Inverkehrbringen von Importware ohne deutsche Deklaration oder wenn

Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss (ANG), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. 030/200786-113;
sabet@ang-online.com
Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. 030/200786-143,
ssabet@bve-online.de
Lebensmittelverband Deutschland e. V., Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin, Tel.: 030/206143-129;
girnau@lebensmittelverband.de

Kennzeichnungen aufgrund von engpassbedingten kurzfristigen Substituierungen der Zutaten (bspw. Nudeln durch Kartoffeln) nur teilweise angepasst werden können, da eine gleichermaßen schnelle Umstellung der Verpackungsmaterialien nicht möglich ist. (aktuell würden hier sonst erhebliche Strafen anfallen)

8. Aus den durchbrochenen Lieferketten ergeben sich für die Unternehmen wirtschaftliche Folgen, da Lieferverträge mitunter nicht eingehalten werden können. Hier ergibt sich aktuell eine große Rechtsunsicherheit. Es muss geklärt werden, ob Lieferverpflichtungen bei einer durch die Folgen des Corona-Virus entstandenen Lieferunfähigkeit bestehen.

9. Für die Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels werden bestimmte Zertifikate verlangt (bspw. ISF). Es muss seitens des Lebensmitteleinzelhandels sichergestellt werden, dass eine Belieferung auch mit alten oder ohne Zertifikate möglich ist, wenn durch die Pandemie die Audits und Zertifikatevergabe eingeschränkt wird.

10. Es muss hinsichtlich der Absage von Messen und Veranstaltungen eine Regelung zur Gültigkeit „höherer Gewalt" sowie eine klare Kommunikation der Behörden zur Teilnahme an Großveranstaltungen und Reisen geben. Die Durchführung von Messeveranstaltungen muss von der klaren Anweisung der Behörden abhängen.

11. Es sollte hinterfragt werden, wie die Bundesregierung mit den geplanten Auslandsmessebeteiligungen umgehen wird, insbesondere was den Kostenaufwand für Unternehmen für abgesagte Messen anbelangt.

Verbraucher

Lage:

Eine sachgemäße und wissenschaftsbasierte Aufklärung der Verbraucher durch die Politik zur Übertragung des Coronavirus durch Lebensmittel ist geboten, um das Kaufverhalten nicht unnötig negativ zu beeinflussen. Das BfR hat bereits eine entsprechende Risikobewertung abgegeben, die besagt, dass eine Übertragung über Lebensmittel unwahrscheinlich ist. In Bezug auf die bereits erwähnte hohe Kapazitätsauslastung der Ernährungsindustrie muss auch das veränderte Kaufverhalten der Verbraucher thematisiert werden. Das Animieren zu Hamsterkäufen, führt bereits jetzt zu Lieferengpässen, insbesondere bei lang haltbaren Lebensmitteln. Beispiel: wenn jeder deutsche Haushalt eine Packung Mehl mehr kauft, dann muss die Mühlenwirtschaft eine zusätzliche Monatsproduktion bereitstellen. Einige Hersteller vermelden ein Nachfragesteigerung um 50%. Der Einzelhandel ordert mitunter die 3 bis 4-fach übliche Menge. Diese übermäßig gesteigerte Nachfrage

kann mittelfristig nicht bedient werden, da weder die Verarbeitungs- noch die Verpackungskapazitäten dazu ausreichen.

Auf der anderen Seite ist ein Rückgang bei der Nachfrage aus den Außer-Haus-Markt zu vernehmen, da die Gastronomie und der Tourismus mit der zunehmenden Verbraucherverunsicherung weniger Besuche zu vermelden haben.

Forderungen

1. Die Hysterie und Hamsterkäufe müssen durch eine sachbasierte Kommunikation reduziert werden.
2. Die Ladenöffnungszeiten für Lebensmittelgeschäfte müssen bei Bedarf verlängert werden.

Sabet, 18.3.2020

Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss (ANG), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. 030/200786-113;
sabet@ang-online.com
Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. 030/200786-143,
ssabet@bve-online.de
Lebensmittelverband Deutschland e. V., Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin, Tel.: 030/206143-129;
girnau@lebensmittelverband.de